

AUSBILDUNGSVEREINBARUNG für die RU-Phase (ABV)

zwischen der

Evang. Hochschule Ludwigsburg, der/dem Studierenden und der
Evang. Landeskirche Württemberg oder der/dem SchulträgerIn
oder der dienstaufsichtsführenden Institution



**Evangelische Hochschule
Ludwigsburg**

Hochschule für Soziale Arbeit,
Diakonie und Religionspädagogik

Paulusweg 6 / Ludwigsburg

Praxisamt
Leitung Beatrice Gerst
07141 9745-215
b.gerst@eh-ludwigsburg.de

Sekretariat
Marion Grunwald
07141 9745-225
m.grunwald@eh-ludwigsburg.de

Anschrift der/des SchuldekanIn bzw. der o.g. Stelle/Institution

Institutionelle Bezeichnung

Straße:.....

PLZ.....Ort.....Telefon:.....

E-Mail:.....Fax:.....

Name und Anschrift der Person welche diese ABV unterzeichnet:

Name.....

Funktion.....

Straße:.....

PLZ.....Ort.....Telefon:.....

E-Mail:.....Mobil-Tel:.....

Anschrift der/des Studierenden:

Name.....

Straße:.....

PLZ.....Ort.....Telefon:.....

E-Mail:.....Mobil-Tel:.....

Anschrift der Mentorin bzw. des Mentors - sofern bereits bekannt – welche die RU-Phase begleiten:

Name.....

Straße:.....

PLZ.....Ort.....Telefon:.....

E-Mail:.....Mobil-Tel:.....

Namen der Schulen in welchen die RU-Phase stattfindet und Zeitraum:

Primarstufe/Zeitraum:

Name und Anschrift der Schule und Klassen

.....

.....

.....

Sekundarstufe/Zeitraum:

Name und Anschrift der Schule und Klassen

.....

.....

.....

§ 1 Vertragsverhältnis

- (1) Die Ausbildungsvereinbarung wird zwischen der vorgenannten Stelle/Institution, der/dem Studierenden und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg - vertreten durch das Praxisamt – geschlossen. Die ABV muss dem Praxisamt in dreifacher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (2) Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan ggf. die vorgenannte Institution trifft die entsprechenden Absprachen mit den Schulaufsichtbehörden.
- (3) Durch diese Ausbildungsvereinbarung wird kein arbeitsrechtliches Verhältnis begründet. Die/der Studierende ist während dieser Phase immatrikulierte/r Student/in der Evangelischen Hochschule.
- (4) In der Regel liegt die Dienstaufsicht bei der Schuldekanin / dem Schuldekan bzw. der dienstaufsichtsführenden Stelle bzw. Institution und die Fachaufsicht bei den Mentorinnen und Mentoren.
. Abweichende Regelungen bedürfen der Absprache mit dem Praxisamt.

§ 2 Versicherung nach SGB VII + Reisekosten

- (1) Der/die Studierende unterliegt während des praktischen Studienseesters der gesetzlichen Unfallversicherung nach SGB VII.
- (2) In die Haftpflichtversicherung des Trägers, wird die/der Studierende für die Dauer der Praxisphase einbezogen.
- (3) Für im Auftrag der Praxisstelle genehmigte Dienstreisen erhält die/der Studierende Ersatz, entsprechend der Reisekostenregelung der Trägerin/des Trägers bzw. der Institution.

§ 3 Schweigepflicht

Die/der Studierende ist in allen dienstlichen Angelegenheiten, auch nach dem Ausscheiden, Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die Vorschriften des § 35 SGB I, §§ 203, 353b StGB und weitere aktuelle datenschutzrechtliche Bestimmungen. Darüber hinaus sind ggf. spezielle Vorschriften welche für die Institution gelten zu beachten.

§ 4 Fehlzeiten

Fehlzeiten sind der Trägerin/dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit oder Pflege von Angehörigen ist nach dem dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Kopie erhält das Praxisamt der Hochschule. Versäumte Tage, aus welchen Gründen auch immer, sind nachzuholen.

§ 5 Einblick in andere religionspädagogische Aufgaben

Sofern die/der Studierende die Möglichkeit hat über ihre/sein MentorIn noch andere religionspädagogische Praxis zu erkunden, muss dies aus versicherungs- und dienstrechtlichen Gründen durch die entsprechende dienstaufsichtsführende Stelle/Institution genehmigt sein.

§ 6 Konfliktfälle

In Konfliktfällen und bei Unstimmigkeiten ist das Praxisamt der Hochschule entweder durch die/den Studierenden, die/den MentorIn oder die/den SchuldekanIn bzw. die entsprechende dienstaufsichtsführende Stelle/Institution zu benachrichtigen. Mit allen Beteiligten findet dann eine transparente Konfliktklärung statt.

§ 7 Bescheinigung der RU-Phase

Nach Beendigung der RU-Phase bescheinigt die/der MentorIn - auf dem Formblatt der EH - dass der/die Studierende die RU-Phase durchgeführt hat und entsprechend selbständige Unterrichtseinheiten abgehalten hat.

§ 8 Beurteilung

Die Evangelische Hochschule bittet die Mentorin/den Mentor eine Beurteilung über die religionspädagogischen und didaktischen Kompetenzen der/des Studierenden auszustellen.

Ort, Datum.....

.....
Evang. Dekanat
SchuldekanIn bzw.
andere dienstauf-
sichtsführende Stelle

.....
Studierende/r

.....
EH - Praxisamt